

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 550 NAHE STEHENDE PERSONEN (ISA [E-DE] 550)

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume,
die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)**

[ISA [DE] 550 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.]

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 550 „Nahe stehende Personen“ (ISA [E-DE] 550) verabschiedet.

Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 550 behandelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen bei der Durchführung einer Abschlussprüfung. Insbesondere finden sich konkrete Aussagen dazu, wie die Anforderungen des ISA 315 (Revised), des ISA 330 und des ISA 240 im Hinblick auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen umzusetzen sind.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.

ISA [DE] 550 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die Beziehungen des zu prüfenden Unternehmens zu nahe stehenden Personen sowie Geschäftsvorfälle mit diesen feststellen, im IDW Prüfungsstandard: Beziehungen zu nahe stehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 255) dargelegt. Durch den Übergang von IDW PS 255 auf ISA [DE] 550 ergeben sich keine neuen Anforderungen für den Abschlussprüfer.

Es wird darauf hingewiesen, dass in IDW PS 255 enthaltene Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung im Prüfungsbericht nicht in diesem ISA [DE] enthalten sind, sondern künftig geschlossen im IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) dargelegt werden.

ISA [DE] 550 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet

auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung	4
1.1.	Anwendungsbereich.....	4
1.2.	Art der Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	5
1.3.	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers	5
1.4.	Anwendungszeitpunkt	7
2.	Ziele	7
3.	Definitionen	7
4.	Anforderungen	8
4.1.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten	8
4.1.1.	Verständnis von den Beziehungen und Transaktionen der Einheit mit nahe stehenden Personen	8
4.1.2.	Kontinuierliche Aufmerksamkeit in Bezug auf Informationen zu nahe stehenden Personen bei der Durchsicht von Aufzeichnungen oder Dokumenten	9
4.1.3.	Austausch von Informationen über nahe stehende Personen mit dem Prüfungsteam	10
4.2.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen.....	10
4.3.	Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	10
4.3.1.	Identifizierung von bislang nicht erkannten oder nicht angegebenen nahe stehenden Personen oder von bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen.....	11
4.3.2.	Identifizierte bedeutsame Transaktionen mit nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs der Einheit	11
4.3.3.	Aussagen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Personen unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden	12
4.4.	Beurteilung der Erfassung und Angabe von identifizierten Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	12
4.5.	Schriftliche Erklärungen	12
4.6.	Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen	13
4.7.	Dokumentation.....	13
4.8.	Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen	13
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	13
5.1.	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers	13

5.1.1.	Rechnungslegungsgrundsätze, die minimale Anforderungen zu nahe stehenden Personen festlegen (Vgl. Tz. 4)	13
5.1.2.	Rechnungslegungsgrundsätze zur sachgerechten Gesamtdarstellung (Vgl. Tz. 4(a))	14
5.1.3.	Rechnungslegungsgrundsätze zur Normentsprechung (Vgl. Tz. 4(b))	14
5.2.	Definition einer nahe stehenden Person (Vgl. Tz. 10(b))	14
5.2.1.	Nahe stehende Personen mit dominantem Einfluss	15
5.2.2.	Zweckgesellschaften als nahe stehende Personen	15
5.3.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten	16
5.3.1.	Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 11)	16
5.3.1.1.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	16
5.3.2.	Verständnis von den Beziehungen zu und Transaktionen der Einheit mit nahe stehenden Personen	16
5.3.2.1.	Diskussion im Prüfungsteam (Vgl. Tz. 12)	16
5.3.2.2.	Identität der der Einheit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 13(a))	17
5.3.2.3.	Kontrollen der Einheit über Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 14)	18
5.3.2.4.	Spezifische Überlegungen zu kleineren Einheiten	20
5.3.2.5.	Autorisierung und Genehmigung von bedeutsamen Transaktionen und Vereinbarungen (Vgl. Tz. 14(b))	21
5.3.3.	Kontinuierliche Aufmerksamkeit in Bezug auf Informationen zu nahe stehenden Personen über die gesamte Dauer der Durchsicht von Aufzeichnungen oder Dokumenten	21
5.3.3.1.	Aufzeichnungen oder Dokumente, in die der Abschlussprüfer Einsicht nehmen kann (Vgl. Tz. 15) ..	21
5.3.3.2.	Vereinbarungen, die auf das Vorhandensein von bislang nicht identifizierten oder nicht angegebenen Beziehungen zu oder Transaktionen mit nahe stehenden Personen hindeuten können (Vgl. Tz. 15) ..	22
5.3.3.3.	Identifizierung bedeutsamer Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs (Vgl. Tz. 16)	22
5.3.3.4.	Verständnis von der Art bedeutsamer Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs (Vgl. Tz. 16(a))	23
5.3.3.5.	Befragung, ob nahe stehende Personen beteiligt sein könnten (Vgl. Tz. 16(b))	23
5.3.4.	Austausch von Informationen zu nahe stehenden Personen mit dem Prüfungsteam (Vgl. Tz. 17)	23
5.4.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	24

5.4.1.	Risikofaktoren für dolose Handlungen im Zusammenhang mit einer nahe stehenden Person mit dominantem Einfluss (Vgl. Tz. 19) ..	24
5.5.	Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 20).....	25
5.5.1.	Identifizierung von bislang nicht erkannten oder nicht angegebenen nahe stehenden Personen oder bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen.....	26
5.5.1.1.	Mitteilung von Informationen zu neu identifizierten nahe stehenden Personen an das Prüfungsteam (Vgl. Tz. 22(a)).....	26
5.5.1.2.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit neu identifizierten nahe stehenden Personen oder bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 22(c)).....	26
5.5.1.3.	Absichtliche Unterlassung einer Angabe durch das Management (Vgl. Tz. 22(e))	27
5.5.2.	Identifizierte bedeutsame Transaktionen mit nahe stehenden Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Einheit	27
5.5.2.1.	Beurteilung des wirtschaftlichen Hintergrunds bedeutsamer Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 23).....	27
5.5.2.2.	Autorisierung und Genehmigung von bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 23(b)).....	28
5.5.2.3.	Spezifische Überlegungen zu kleineren Einheiten.....	28
5.5.3.	Aussagen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Personen unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden (Vgl. Tz. 24).....	29
5.6.	Beurteilung der Erfassung und der Angabe von identifizierten Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	30
5.6.1.	Überlegungen zur Wesentlichkeit bei der Beurteilung von falschen Darstellungen (Vgl. Tz. 25)	30
5.6.2.	Beurteilung von Abschlussangaben zu nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 25(a)).....	30
5.7.	Schriftliche Erklärungen (Vgl. Tz. 26)	30
5.8.	Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (Vgl. Tz. 27) ..	31

<p>International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 550 „Nahe stehende Personen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.</p>
--

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.4.1 Die bei der Aufstellung eines Abschlusses geltenden Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften sowie die IFRS sind Rechnungslegungsgrundsätze, die Anforderungen bezüglich nahe stehender Personen festlegen und somit in den Anwendungsbereich der Tz. 3 fallen. Dagegen sind die bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den nur für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB Rechnungslegungsgrundsätze, die keine Anforderungen bezüglich nahe stehender Personen festlegen, und fallen somit in den Anwendungsbereich der Tz. 4(b).

... ..

D.8.1 ISA [DE] 550 gilt abweichend von Tz. 8 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.29.1 Aus § 313 AktG ergeben sich im Rahmen der Abschlussprüfung besondere Prüfungsanforderungen in Bezug auf bestimmte nahe stehende Personen. Mit der bestehenden Prüfungspflicht für den Jahresabschluss ist auch der Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Es wird auf die *IDW Stellungnahme des Hauptfachausschusses 3/1991: Zur Aufstellung und Prüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG)* verwiesen.

... ..

D.A45.1 Werden im Einklang mit § 285 Nr. 21 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB im (Konzern-)Anhang wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen nicht angegeben, so stellt dies eine implizite Aussage i.S. der Tz. A45 dar.

... ..